

Die gemeinsame Sorgeerklärung für nicht miteinander verheiratete Eltern



Jugendamt
Stadt Bergisch Gladbach

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist grundsätzlich die Kindesmutter allein sorgeberechtigt. Eltern, die nicht miteinander verheiratet waren/sind, haben die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge auszuüben. Diese kann durch Abgabe einer Sorgeerklärungen oder durch gerichtliche Entscheidungen erfolgen. Mit der gemeinsamen Sorge haben die Eltern das **Recht** und die **Pflicht, für das minderjährige Kind gemeinsam zu sorgen**. Die elterliche Sorge kann auch gemeinsam ausgeübt werden, wenn die Eltern nicht zusammenleben.

Bei Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung vor Geburtsbeurkundung des Kindes beim Standesamt, muss der Name des Kindes gemeinsam bestimmt werden. Bei Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung nach der Geburtsbeurkundung des Kindes, kann der Familienname innerhalb von 3 Monaten beim Standesamt geändert werden.

Welche Wirkung hat die gemeinsame Sorge?

Der Elternteil, bei dem das Kind im Haushalt lebt, hat trotz der gemeinsamen elterlichen Sorge ein Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Diese sind i.d.R. Angelegenheiten, die oft vorkommen und keine schweren Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Für wichtige Entscheidungen (z.B. ärztliche Behandlungen, Schulbildung, Religion, Aufenthaltsbestimmung), die eine **erhebliche Bedeutung** für das Kind haben, ist die **Zustimmung beider Eltern immer** erforderlich.

Wann muss die Abgabe der Sorgeerklärung erfolgen?

Die gemeinsame Sorgeerklärung kann vorgeburtlich abgegeben werden. Für die gemeinsame Sorge bestehen keine Fristen, d. h. die Abgabe der Sorgeerklärung ist bis zur Volljährigkeit des Kindes möglich.

Wo wird die Sorgeerklärung abgegeben?

Die Sorgeerklärung kann **kostenfrei** vor der Urkundsperson des Jugendamtes oder bei einem Notar urkundlich abgegeben werden. Die Sorgeerklärung wird erst dann wirksam, wenn beide Eltern ihre Erklärung abgegeben haben. Nach Abgabe beider Sorgeerklärungen kann diese nicht mehr widerrufen werden. Jede Änderung des gemeinsamen Sorgerechts wird durch das Familiengericht entschieden.

Ihr Team der Beistandschaft